

Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe

2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Erschliessungsbeiträge	5
C. Wasser und Abwasser	7
I. Anschlussgebühren	7
II. Benützungsgebühren.....	8
D. Strassen.....	9
E. Elektrizität.....	10
I. Anschlussgebühren	10
II. Benützungsgebühren.....	12
F. Abfallwirtschaft	13
G. Rechtsschutz und Vollzug	14
H. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	14

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Gebührenordnung Wasser und Abwasser inkl. ergänzende Definitionen Gebäudegrundfläche.....	17
Anhang 2	Gebührenordnung Elektrizität	20
Anhang 3	Definition Schnittstellen Elektro	22
Anhang 4	Gebührenordnung Abfallwirtschaft.....	25

Die Einwohnergemeinde Rapperswil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011)

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen, Lärmschutzwände, kommunale Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Elektrizitätsversorgung und der Abfallwirtschaft auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung von Strassen, Lärmschutzwänden und kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
- d) Anschlussgebühren für die Erstellung und Änderung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag) sowie jährliche Benützungsgebühren (Energieverbrauch und Netznutzung).
- e) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für die Beseitigung von Abfall.

² Die Abgaben in der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

³ Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Gebühren, Tarifen und Preisen in der Elektrizitätsversorgung hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Sie sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.

§ 3

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife, mit Ausnahme der Abfallgebühren, verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebühren	² Es wird zwischen Anschluss- und Benützungsgebühren unterschieden (Erschliessungsbeiträge sind keine Gebühren).
Tarife	³Die Tarife der Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur, der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke und allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben festgelegt. Bei der Festsetzung der Tarife ist der Preisüberwacher beizuziehen. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung eines Werkes um mehr als 10 % über– oder unterschritten, passt der Gemeinderat die jeweiligen Gebühren in jährlichen Schritten von max. 20 % an. Bei der Bemessung des Deckungsgrades sind auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven zu berücksichtigen. Der Deckungsgrad ist für die Investitionsrechnung und für die Betriebsrechnung des jeweiligen Werkes separat zu beurteilen. Die Tarife der Elektrizitätsversorgung legt der Gemeinderat nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest.
	§ 4
Verjährung	¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007. ²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
	§ 5
Zahlungspflichtige	Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Die Zahlungspflicht für die provisorischen Anschlussgebühren (Sicherstellung gemäss § 19 Abs. 1 dieses Reglements) obliegt dem Bau-gesuchsteller.
	§ 6
Rechnungsstellung	¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden für Benützungsgebühren erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Inkassostelle gestattet.
Verzug, Rück- erstattung	²Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG). Zusätzlich können Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschal-tungen der Energielieferung, usw.) in Rechnung gestellt werden. ³Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren (Ratenzahlungen, Stundungen).

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung, gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

	§ 12
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 13
Bauabrechnung	¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
	§ 14
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 15
Fälligkeit	¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
	§ 16
Bemessung	¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen. ²Die Kosten für die Erstellung von Strassen der Grob- und Feinerschliessung sind in der Regel zu 100 % von den Grundeigentümern zu tragen. ³ Die Erneuerung, Sanierung und Änderung von bereits ausgebauten Gemeindestrassen trägt zu 100 % die Gemeinde. ⁴Die Kosten für die Erstellung und Änderung von Lärmschutzwänden entlang der SBB-Linien Olten-Lenzburg und Aarau-Wildegg-Brugg tragen die Grundeigentümer vollumfänglich. ⁵Die Kosten für den Bau von öffentlichen Wasserleitungen wird zu 100 % von der WVR übernommen. ⁶Die Beiträge für Abwasseranlagen der Grob- und Feinerschliessung betragen für die Grundeigentümer jeweils 50 % der Baukosten.

⁷Die Kosten der Sanierungsleitungen Abwasser (Anschlussleitungen ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

⁸ Die Kosten für die elektrische Groberschliessung bis und mit Verteilkabine übernimmt zu 100 % die EVR.

C. Wasser und Abwasser

I. Anschlussgebühren

§ 17

Bemessung

¹Für den Anschluss an das entsprechende Werk und für die Kosten von dessen Erstellung und Erneuerung – soweit diese nicht durch Erschliessungsbeiträge gedeckt sind – erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr abhängig von der anrechenbaren Geschossfläche der angeschlossenen Baute (gemäss Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV) vom 25. Mai 2011). Für die Berechnung der Anschlussgebühr der Abwasserentsorgung werden zusätzlich die in die Kanalisation entwässerte Gebäudegrundfläche und die in die Kanalisation entwässerte Hartfläche berücksichtigt. Die Anschlussgebühr wird im Anhang 1 festgelegt.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 BauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Angaben zur Berechnung der Gebäudegrundfläche finden sich in Anhang 1.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasser- und Abwasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser für die erweiterte Fläche nach Abs. 3 erhoben. Bei der Anschlussgebühr Abwasser wird zusätzlich die durch die baulichen Veränderungen bedingte Erhöhung der in die Kanalisation entwässerten Gebäudegrundfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartfläche berücksichtigt. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt. Die Anschlussgebühr pro m³ jährlichem Wasserverbrauch wird im Anhang 1 festgelegt.

⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude bemisst sich die Anschlussgebühr für die

Wasserversorgung nach der Gebäudegrundfläche (siehe Anhang 1). Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gebäudegrundfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁷Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser pro m³-Nettoinhalt berechnet. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁹Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

§ 18

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die entsprechende Werkleitung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 19

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung für die Anschlussgebühr in Form einer Teilzahlung von 50 %, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Gebührenverfügung zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht gemäss § 18 erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die ausstehende Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

II. Benützungsgebühren

§ 20

Benützungsgebühren

Für den Betrieb der spezialfinanzierten Betriebe sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. Die Endabrechnung erfolgt Ende Jahr.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 21

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchs-

gebühr.

§ 22

Die Grundgebühr der Wasserversorgung bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Die Höhe der Grundgebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 23

¹Die Verbrauchsgebühr für die Wasser- und Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

²Die Verbrauchsgebühr für Abwasser kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Verursachers.

⁴Die Minimalgebühr pro Jahr und Wohnung wird gemäss Anhang 1 erhoben.

§ 24

Sonderfälle

¹Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten.

D. Strassen

§ 25

Das für den Strassenbau bei Neuerschliessungen benötigte Land ist im Rahmen der Landumlegung zu Lasten der Grundeigentümer auszuscheiden.

§ 26

Der Bau der Strassen hat in Absprache mit dem Gemeinderat zu erfolgen und ist bewilligungspflichtig.

§ 27

a) Gestützt auf einen Erschliessungsplan sind fachmännisch erstellte Strassen, welche dem Gemeingebrauch dienen, nach deren Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde zu übertragen.

b) Bestehende Privatstrassen, die erstellt wurden, ausparzelliert sind und sich in einem guten Zustand befinden, kann die Gemeinde unentgeltlich ins

Eigentum der Gemeinde übertragen lassen.

§ 28

Die Erstellung und der Unterhalt von Gehwegen erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Das für die Erstellung von Gehwegen benötigte Land wird durch die Gemeinde von den jeweiligen Eigentümern käuflich erworben.

E. Elektrizität

I. Anschlussgebühren

§ 29

Allgemeines

¹Gemäss dem Elektrizitätsreglement der Gemeinde Rapperswil sind für den Anschluss von neuen Gebäuden sowie bei Änderungen bestehender Anschlüsse Kostenbeiträge zu entrichten. Für zusätzliche Anschlüsse zur Erhöhung der Versorgungssicherheit trägt der Anschlussnehmer die vollen Kosten. Aus den Kostenbeiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Erstellungskosten des Anschlusses

²Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objektes trägt alle mit der Erstellung des Netzanschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Hausinstallationen
- usw.

§ 30

Kostenbeiträge Grundsatz / Allgemeine Angaben

¹Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

- a) Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Hausanschlusskabels erfolgt durch die EVR und deren Beauftragte. Die Lieferung des Hausanschlusskastens erfolgt durch die EVR.
- b) Der **Netzkostenbeitrag** deckt die einmaligen Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung für bereits erschlossene Grundstücke und die Beanspruchung und Benützung des bestehenden Netzes. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch folgende Aufwendungen der EVR:
 - Administrative Aufwendungen für die Behandlung von Gesuchen, Erfassung in Datenbanken und im Verrechnungssystem
 - Zählermontage, Werkkontrolle

Nicht im Kostenbeitrag inbegriffen	² In den Kostenbeiträgen nicht inbegriffen sind alle bauseitigen Aufwendungen, wie die notwendigen Tiefbauarbeiten (Kabelschutz, Graben, Werklöcher), das Öffnen und Schliessen von Schlaufschächten, Mauerdurchbrüche, Betonarbeiten, etc.), der Fundamente der, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk, sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.
Baugebiete	³ Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilkabinen versorgt sind, werden Netzkostenbeiträge erhoben. § 31
Netzebenen 5 & 7	¹ Der Anschluss an das Verteilnetz Rapperswil wird nach Netzebenen definiert: a) Anschluss in Niederspannung 400V, Netzebene 7 (NE7) b) Anschluss in Mittelspannung 16kV, Netzebene 5 (NE5)
Festlegung der Netzebenen	² Die Elektrizitätsversorgung legt die Netzebene fest und berechnet den Anschlussbeitrag gemäss den Tarifen in Anhang 2.
Wohnbauten Einfamilienhaus	³ Kostenbeiträge für den Anschluss in Niederspannung für ein Einfamilienhaus siehe Anhang 2. Bedingt ein überdurchschnittlich hoher Anschlusswert eine grössere Anschlusssicherung als 63A, so gelten die Ansätze gemäss Anhang 2.
Wohnbauten Mehrfamilienhaus	⁴ Kostenbeiträge für den Anschluss in Niederspannung für ein Mehrfamilienhaus (Miet- oder Eigentumswohnungen) siehe Anhang 2.
Wohnbauten Reihen- und Terrassenhäuser	⁵ Kostenbeiträge für den Anschluss in Niederspannung für ein Reihenhaus oder Terrassenhaus mit nur einem Anschluss (1 Hauptsicherungskasten) und Zählerraum werden wie Mehrfamilienhäuser behandelt, Anhang 2.
Wohnbauten Tiefgarage	⁶ Separatanschlüsse für Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen bis Anschlusssicherung 63A werden wie Einfamilienhäuser behandelt. Für grössere Anschlüsse gelten die Ansätze gemäss Anhang 2.
Übrigen Bauten	⁷ Bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungsbetrieben und Anlagen aller Art richtet sich der Anschlussbeitrag nach dem erforderlichen Leitungsquerschnitt der Zuleitung, welcher unter Berücksichtigung der benötigten Kurzschlussleistung, des Spannungsabfalls und der gewünschten Reserve festgelegt wird. Es gelten die Ansätze in Anhang 2.
Gemischte Bauten	⁸ Der Kostenbeitrag wird als Summe der vorgenannten Beiträge aufgrund der erforderlichen Anschlussleistung für das Gesamtprojekt wie folgt berechnet: a) Beiträge für übrigen Bauten Anhang 2. b) Beiträge für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern Anhang 2.

§ 32

Kostenbeiträge für elektrische Heizungsanlagen

Für den Anschluss elektrischer Raumheizanlagen in Wohnbauten werden neben den Anschlussbeiträgen gemäss § 30 zusätzliche Kostenbeiträge für die Mehrbeanspruchung des Verteilnetzes erhoben. Diese werden in Anhang 2 definiert.
Der Kostenbeitrag berechnet sich aus der höchsten, gleichzeitig einschaltbaren Heizleistung pro Anschluss.

§ 33

Änderung und Unterhalt bestehender Anschlüsse

Die Erstellungskosten für Änderungen oder Unterhalt von Anschlüssen, welche vom Kunden verursacht werden, werden gemäss effektiven Erstellungskosten im Sinne des § 30, Abs. 1 a) verrechnet.
Für Verstärkungen ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen bestehender und neuer Situation gemäss § 30 Abs. 1 und Abs. 2 zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen.
Die Demontage des Anschlusses wird durch die EVR zu Lasten des Eigentümers ausgeführt.

§ 34

Anschlussbeiträge Netzebene 5

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitungen ab der Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden.
Der Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Netz beträgt normalerweise 80% der installierten Leistung. Es gelten die Ansätze in Anhang 2.

§ 35

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse werden die Kosten gemäss Anhang 2 Gebührenordnung Elektrizität in Rechnung gestellt.

II. Benützungsgebühren

§ 36

Tarife

¹ Sämtliche mit den Tarifen verrechneten Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen, etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energie.
Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EVR. Die jährlichen Tarife sind auf der Homepage der Gemeinde verfügbar.

² In begründeten Sonderfällen wie für
a) vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)

- b) die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und
- c) Rücklieferungen (Elektrizitätserzeuger) ins Verteilnetz der EVR kann die EVR von den Tarifvorschriften abweichen und andere Tarifmodelle oder –ansätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodelle und –ansätze haben sich nach verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) und den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

Vertragsabschlüsse ³Der Gemeinderat hat die Kompetenz, entsprechende Verträge abzuschliessen.

§ 37

Tarifstrukturen ¹Kunden mit einem gleichartigen Bezugsprofil pro Spannungsebene und pro Kundengruppe werden jeweils einem einheitlichen Tarif zugeteilt. Die Tarife sind mindestens für ein Jahr fest und aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

²Die Kosten der einzelnen Tarifpositionen werden auf Arbeitspreise, Leistungspreise, Grundpreise, Blindenergiepreise und Tarifzeiten aufgeteilt.

§ 38

Für besondere Formen der Leistungs- und/oder Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann die EVR spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken.

§ 39

Rechnungsstellung Die EVR behält sich vor, zwischen den ordentlichen Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtungen einzubauen. Diese können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVR übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

F. Abfallwirtschaft

§ 40

Verursacherprinzip und kosten-deckende Gebühren ¹Die Finanzierung der gesamten Abfallwirtschaft erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallverursacher.

§ 41

Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Spezialsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

²Die Benützung von Kehr- und Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird über die Grundgebühr verrechnet.

Bemessungs- grundlage

⁴Die Höhe der Gebühren wird im Anhang 3 Gebührenordnung Abfall geregelt.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 42

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten

¹Dieses von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2021 revidierte Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe tritt am 1. August 2021 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 2. September 2020 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

²Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften der separaten Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts- und Abfallreglemente der Gemeinde Rapperswil.

§ 44

Übergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang

B. Wasser und Abwasser

I. Anschlussgebühren

§ 17 Bemessung

Abs. 1

Wasser

Fr. 45.- / m² anrechenbare Geschossfläche (BGF) für Wohnbauten

Fr. 45.- / m² anrechenbare Geschossfläche (BGF) für reine Gewerbe- und Industriebauten

Abwasser

a) **Fr. 45.-** / m² in die Kanalisation entwässerte Gebäudegrundfläche (GGF) und in die Kanalisation entwässerte Hartfläche

b) **Fr. 45.-** / m² anrechenbare Geschossfläche

Abs. 5

Besondere Fälle

Fr. 30.- / m³ jährlichem Wasserverbrauch

Abs. 6

Landwirtschaftliche Bauten

Fr. 45.- / m² Gebäudegrundfläche (GGF) für Ökonomiegebäude

Abs. 7

Schwimmbäder

Wasser

Fr. 30.- / m³ Inhalt

Abwasser

Fr. 50.- / m³ Inhalt

II. Benützungsgebühren

§ 22 Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Die Grundgebühr beträgt pro m ³ - Zählergrösse	Fr.	10.-
d.h. Zählergrösse ¾ Zoll ¹ (5 m ³ /h)	Fr.	50.-
1 Zoll (7 m ³ /h)	Fr.	70.-
1 ¼ Zoll (10 m ³ /h)	Fr.	100.-
1 ½ Zoll (20 m ³ /h)	Fr.	200.-
2 Zoll (30 m ³ /h)	Fr.	300.-

§ 23 Verbrauchsgebühr

Abs. 1

Wasser

Der Preis pro m³ **Frischwasserverbrauch** beträgt **Fr. 1.-**

Abwasser

Der Preis pro m³ **Frischwasserverbrauch** beträgt **Fr. 1.-**

Abs. 4

Minimale pauschale Benützungsgebühr Wasser und Abwasser pro

Jahr und Wohnung je **Fr. 50.-**

§ 24 Zählermiete für Sonderfälle

Abs. 1

Der Preis für Miete des Wasserzählers in Sonderfällen beträgt **Fr. 50. -/Mt.**

(¹ 1 Zoll entspricht 25.4 mm)

Ergänzende Definitionen Gebäudegrundfläche (GGF) (gemäss SIA)

Für die Definition der Gebäudegrundfläche und der Sonderfälle gelten:

- Balkone Auskragende Balkone werden nicht angerechnet.
- Kellerabgänge Kellerabgänge werden angerechnet.
- Vordächer Überhänge von Dachflächen werden nicht in die Gebäudegrundfläche eingerechnet.
- Klein- und Anbauten Klein- und Anbauten gemäss § 19 BauV, deren Gebäudegrundfläche in die Kanalisation entwässert wird, werden ab 10 m² Gebäudegrundfläche vollständig angerechnet.

Werden Klein- und Anbauten gemäss § 19 BauV, deren Gebäudegrundfläche in die Kanalisation entwässert wird, auf oder über einer Hartplatzfläche errichtet, auf der bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Baute nicht angerechnet.

Anhang 2 Gebührenordnung Elektrizität

E. Elektrizität

§ 30 Kostenbeiträge

Abs. 1 Netzanschlussbeitrag

Verrechnung nach Aufwand

§ 31 Netzkostenbeitrag für Wohnbauten

Abs. 3 Einfamilienhäuser

Anschlusswert		Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
Absicherung (A)	Bezugsberechtigte Leistung (kVA)	(CHF)	
bis 63	bis 43.6	4'320.00	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (siehe Bild Anhang AGB TBR) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Abs. 4 & ff Mehrfamilienhäuser (Miet- und Eigentumswohnungen)

Kostenanteile	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
	(CHF)	
- Grundbeitrag bis maximal 160A	4'320.00	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (siehe Bild Anhang AGB TBR) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Zusätzliche Messung pro Wohnung	700.00	
- Zusätzliche Messung Heizung, Tiefgarage, Nebenräume	700.00	

Ein nachträglicher Wohnungseinbau wird wie eine zusätzliche Wohnung berechnet.

Abs. 7 Netzkostenbeitrag übrige Bauten (nach erforderlichem Leitungsquerschnitt)

Anschlusswert			Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
Absicherung (A)	Bezugsberechtigte Leistung (kVA)	Querschnitt (mm ²)	(CHF)	
bis 25	bis 16.2	25	1'900.00	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (siehe Bild Anhang AGB TBR) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
bis 40	bis 28.2	25	3'000.00	
bis 63	bis 43.6	25	4'320.00	
bis 80	bis 55.4	25	6'000.00	
bis 100	bis 69.3	25	7'500.00	
bis 125	bis 86.6	50	9'375.00	
bis 160	bis 110.9	50	11'500.00	
bis 200	bis 138.6	95	13'800.00	
bis 250	bis 173.2	95	16'000.00	
bis 315	bis 218.2	150	20'000.00	
bis 355	bis 246.0	150	24'300.00	
bis 400	bis 277.1	240	27'000.00	
bis 400	bis 315.2	300	32'000.00	

Das Werk kann anstelle von Kabeln mit Cu-Leitern leitwertgleichwertige Kabel mit anderen Leiterwerkstoffen verwenden.
Für Anschlusswerte >400A sind bauseitig einstellbare Leistungsschalter mit Schutzauslösern einzusetzen.

§ 32 Kostenbeiträge für elektrische Heizungsanlagen

Wärmepumpen	bis 6 kW über 6 kW	kein Beitrag Fr. 500.- / kW
Widerstandheizungen	für die ersten 3 kW für die nächsten 3 kW für alle weiteren kW	kein Beitrag Fr. 300.- / kW Fr. 500.- / kW

§ 34 Netzkostenbeitrag für Netzebene 5

Kostenanteile	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
	(CHF)	
Pro kVA der installierten Transformatorenleistung	100.00	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt bis zu den Endverschlüssen in der Transformatorstation werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt nach Anschlusswert (A) oder Leistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA) oder Planungsunterlagen

§ 35 Tarife für temporäre Anschlüsse und Baustrom

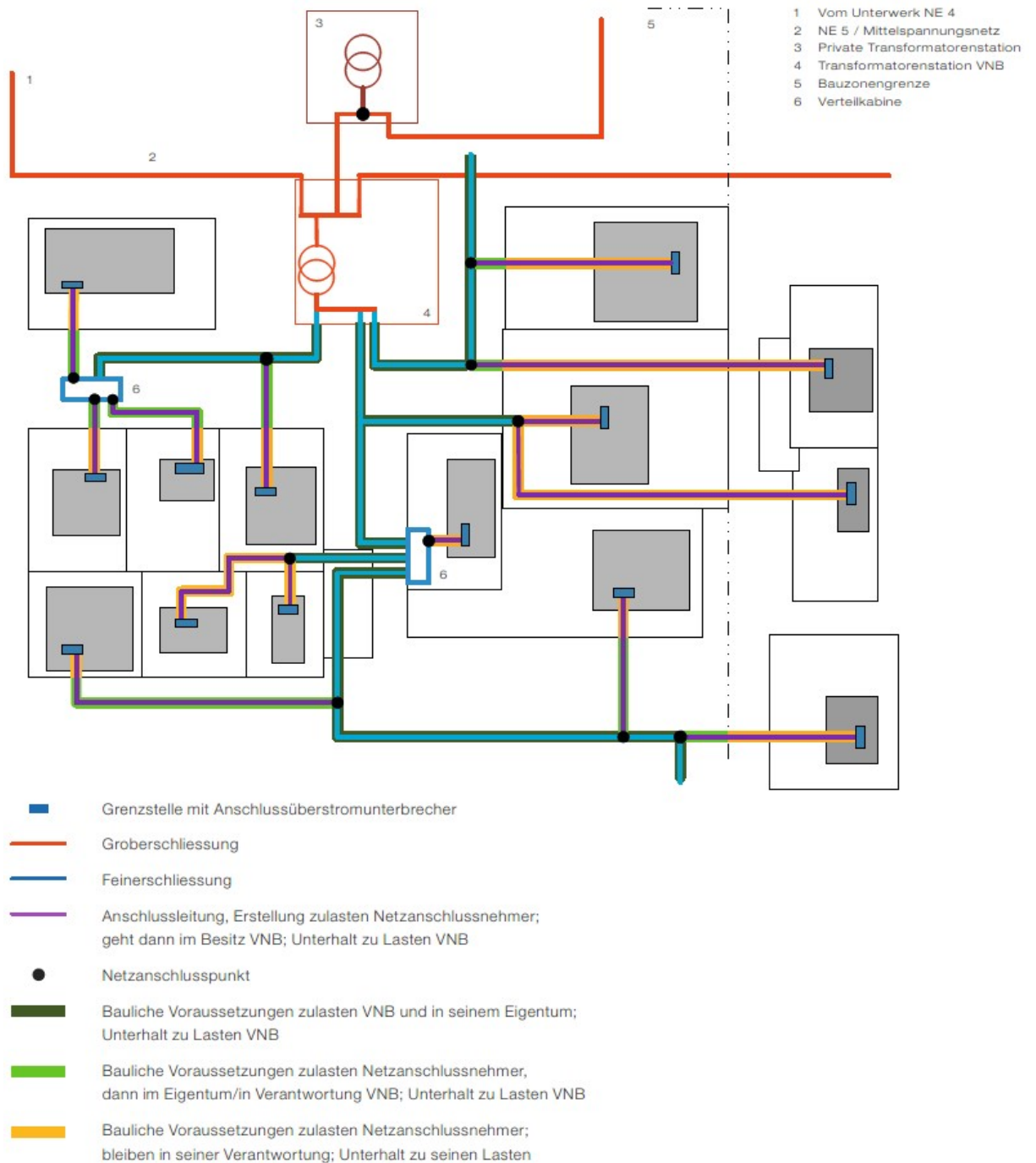
Aufwand	Grösse	Kosten
Grundpauschale beinhaltend: - Auftragsbearbeitung - Erstellung, Abschluss, Inbetriebnahme sowie Demontage der Leitung zwischen dem Anschlusspunkt im Verteilnetz und dem BPAK	Bis 80A Grösser 80A	Fr. 300.00 Fr. 500.00
Pauschale pro Monat: - Miete / Nutzung des BPAK - Unterhalt des BPAK - Jeder angebrochene Monat wird zu 100% verrechnet	Bis 80A Grösser 80A	Fr. 50.00 Fr. 100.00
Zwischenablesung: Wünscht der Besteller eine ausserterminliche Ablesung des Zählerstandes (während der Betriebsdauer und vor Demontagetermin) des BPAK. (Ablese- daten sind im Tarifblatt temporäre Stromanschlüsse geregelt)	Bis 80A Grösser 80A	Fr. 50.00 Fr. 100.00
Expresszuschlag: Kürzer als 10 Arbeitstage vor dem gewünschten IBS-Termin	Bis 80A Grösser 80A	Fr. 100.00 Fr. 150.00
Sicherheitsnachweis: Erstellen von Sicherheitsnachweis SINA durch die TBR		Fr. 125.00

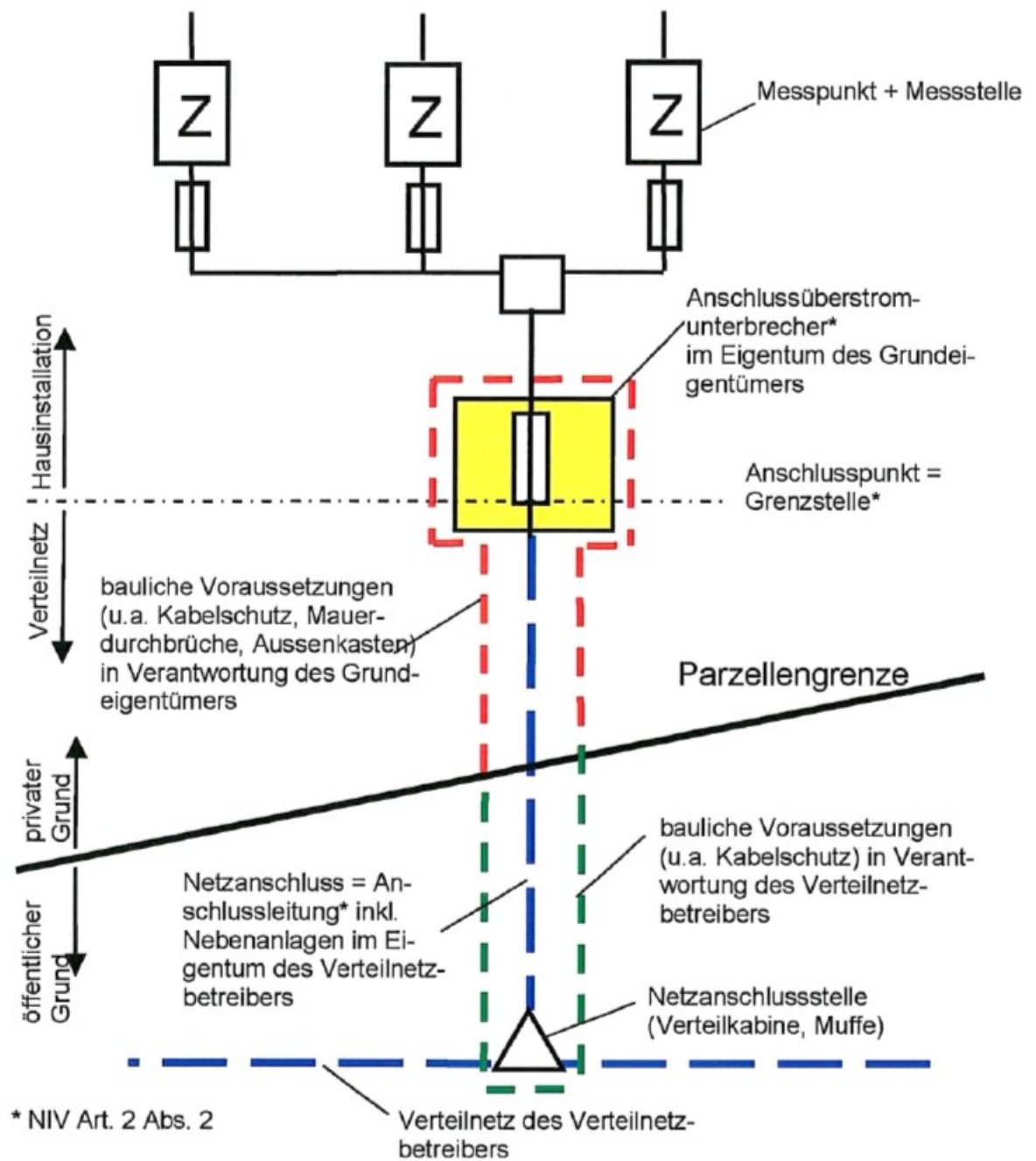
§ 36 Benützungsgebühren

Tarife siehe Webseite der Gemeinde Rapperswil

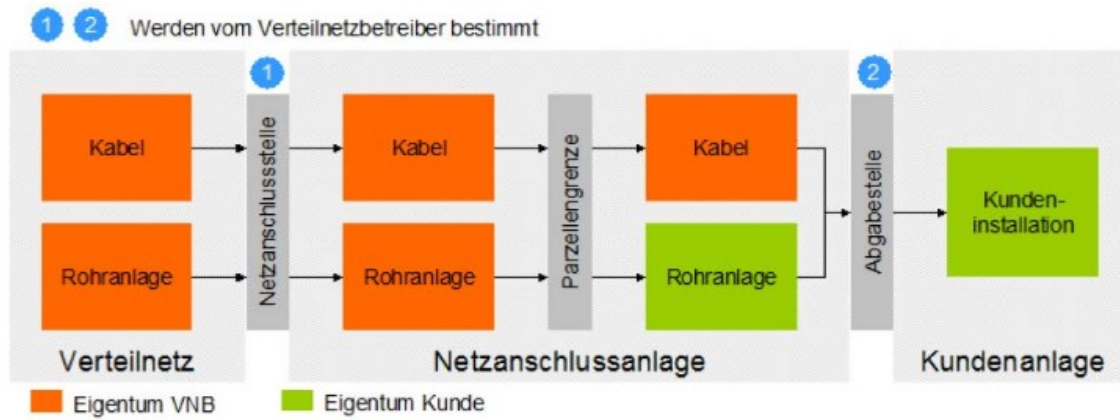
Anhang 3 Definition Schnittstellen Elektro

Erschliessungsvarianten



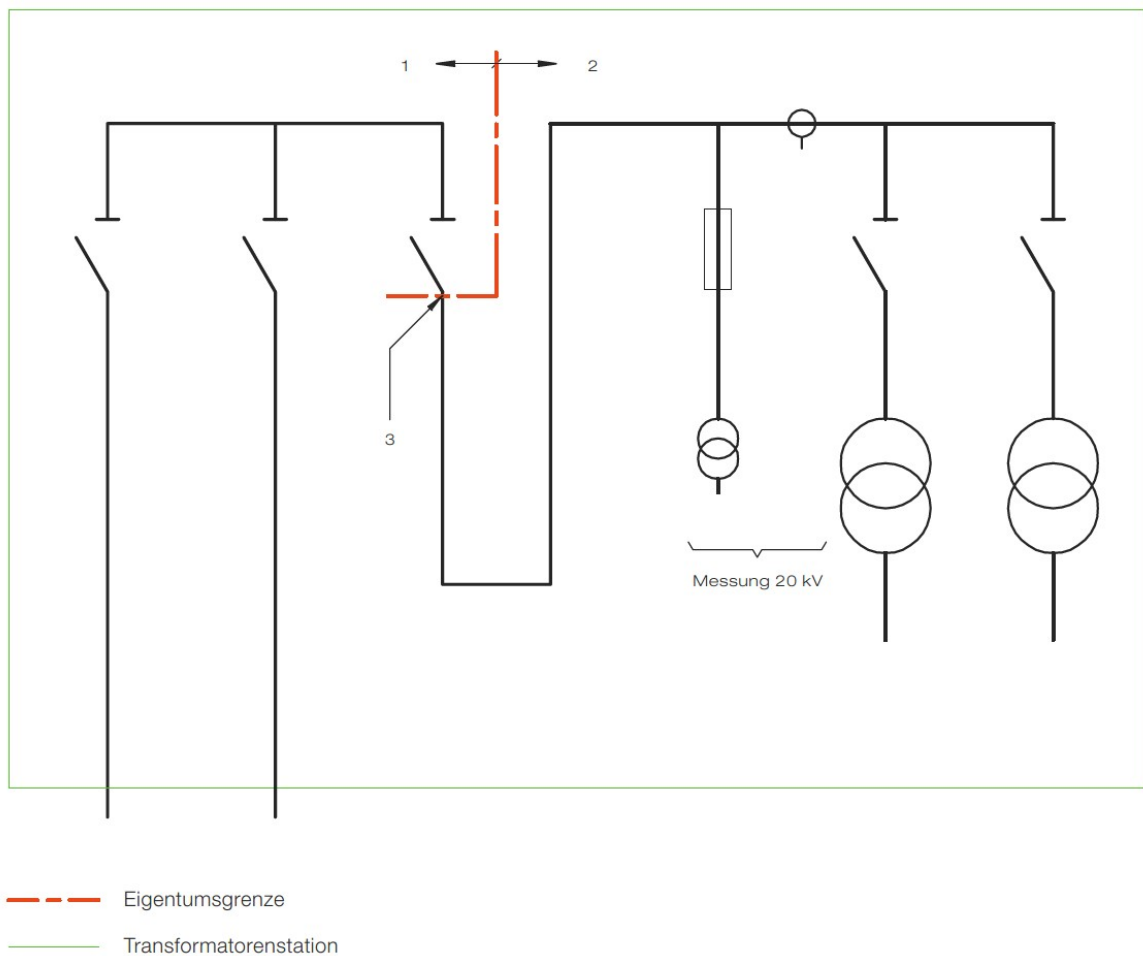


Eigentumsgrenze Netzebene 7



Eigentumsgrenze Netzebene 5

- 1 TBR
- 2 Kundenanlage
- 3 Grenzstelle



F. Abfallwirtschaft

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung (inkl. MwSt.)

1. Grundgebühren

1.1 Grundgebühr für Privathaushalte

pro Haushalt

Fr. 78.00 / Jahr

2. Abfahren und Häckseldienst

Kosten pro Einheit

2.1 Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Säcke

17 Liter

Fr. 0.80

35 Liter

Fr. 1.20

60 Liter

Fr. 2.15

110 Liter

Fr. 4.20

b) Containerplomben für eine Leerung (800 Liter)

Fr. 30.00

c) Marken für Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm x 50 cm und 25 kg)

Fr. 4.20

2.2 Grünabfuhr

a) Container für einmalige Leerung

Container max. 240 Liter

Fr. 5.10

b) Container für regelmässige Leerung (Jahresvignette)

Container max. 240 Liter

Fr. 70.00

2.3 Häckseldienst

Nach Aufwand (separate Verrechnung durch Häckseldienst)

